

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 26. Juni 2026 Nr. 346/2026

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Neuverkündung der Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades eines Doctor medicinae veterinariae beschlossen. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

**Promotionsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover
für die Erteilung des Grades eines Doctor medicinae veterinariae**

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad Doctor medicinae veterinariae (abgekürzt und im Folgenden so verwendet: Dr. med. vet.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, die an ihr vertreten werden.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache und eine mündliche Prüfung erbracht.

(3) Die Dissertation muss ein selbständiger Beitrag des/der Doktorand*in zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein.

(4) Die Verleihung und Führung des Doktorgrades sind Ausdruck einer akademischen Würde (Inauguration).

(5) Im Sinne dieser Ordnung werden definiert:

a) Betreuer*innen: Mitglieder der Hochschul-lehrergruppe der TiHo sowie habilitierte Mitglieder, Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professor*innen der TiHo, jeweils mit aktivem Status.

b) Co-Betreuer*innen: Promovierte Personen in einem aktiven Dienstverhältnis, die als Mitglieder der Betreuungsgruppe an der Betreuung der Dissertation mitwirken.

c) Externe Betreuer*innen: Personen in einem aktiven Dienstverhältnis, die habilitiert sind oder an einer anderen Hochschule über ein Betreuungsrecht verfügen und als Mitglieder der Betreuungsgruppe an der Betreuung der Dissertation mitwirken, ohne der TiHo anzugehören oder Mitglied der TiHo zu sein.

d) Externe Promotion: Promotionsvorhaben, die außerhalb der TiHo stattfinden und vor Ort von einem/einer externen Betreuer*in als Teil der Betreuungsgruppe begleitet werden.

e) Betreuungsgruppe: Gruppe, bestehend aus Betreuer*in, sowie Co-Betreuer*in und/oder externe*r Betreuer*in. Die Gruppe arbeitet im Sinne der Promotionsordnung und -Betreuungsvereinbarung als Einheit.

f) Betreuungsvereinbarung: Formelle Vereinbarung zwischen dem/der Doktorand*in und dem/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe, mit Regelungen zur Durchführung des Promotionsvorhabens. Als vorläufige Betreuungsvereinbarung für maximal ein Semester möglich.

g) Dissertationsanzeige: Formelle Beantragung des Dissertationsvorhabens nach Erfüllung initialer Voraussetzungen, muss mindestens ein Jahr vor Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen.

h) Promotionsgesuch: Einreichung der Dissertation und Beantragung des formellen Begutachtungsverfahrens.

i) Zweitgutachter*in: Hochschullehrer*in, apl. Professor*in oder habilitierte Person, die/der nicht an der Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht einer der beteiligten externen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten der TiHo angehört, der/die neben dem/der Betreuer*in oder der Betreuungsgruppe ein Gutachten zur Dissertation erstellt.

j) Mündliche Prüfung: Mündliche Prüfung durch den/die Betreuer*in und den/die Zweitgutachter*in (Prüfendengruppe). Weitere Mitglieder der Betreuungsgruppe können mit Zustimmung des/der Betreuer*in und der/des Promovend*in der Prüfung ohne Fragerecht beisitzen.

k) Formblätter: Werden in jeweils aktualisierter Form auf der Webseite des Promotionsbüros zur Verfügung gestellt. Soweit in dieser Ordnung Bezug auf sie genommen wird, sind sie nummeriert (s. Übersicht Anlage 1).

l) Schriftliche Kommunikation: Schriftliche Kommunikation im Sinne dieser Ordnung beschreibt die Kommunikation in Textform; mit Ausnahme solcher Tatbestände, für die die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist. Die schriftliche Kommunikation erfolgt usuell per E-Mail, wobei die TiHo-E-Mail-Adresse (in begründeten Ausnahmefällen die angegebene private E-Mail-Adresse) des/der Doktorand*in zu verwenden ist. Postalische Übermittlungen erfolgen an die Meldeadresse des/der Doktorand*in. Diese*r hat dafür Sorge zu tragen, dass seine/ihre aktuelle Adresse dem Promotionsbüro bekannt ist.

m) Ein aktiver Status liegt vor, wenn die betreffende Person in einem aktiven Dienstverhältnis steht und die jeweils einschlägigen Voraussetzungen der geltenden Habilitationsordnung bzw. Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels außerplanmäßige*r Professor*in nachweislich erfüllt.

§ 2 Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Senat eine Promotionskommission. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.

(2) Die Kommission besteht aus dem/der Vizepräsident*in für Forschung, mindestens drei weiteren Mitgliedern der

Hochschullehrergruppe, einem/einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*in sowie mit beratender Stimme einem/einer Doktorand*in.

(3) Die Kommission wird in der Regel von dem/der Vizepräsident*in für Forschung geleitet. Sitzungen der Kommission gelten als beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen der Kommission können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

§ 3 Betreuung

(1) Auf Basis der Dissertationsanzeige ernennt die Promotionskommission für jede*n Doktorand*in eine*n fachliche*n Betreuer*in i. S. d. § 1 Abs. 5 an der TiHo. Auf Antrag wird eine Betreuungsgruppe ernannt, die neben dem/der Betreuer*in auch eine promovierte (oder vergleichbar qualifizierte) Person als Co-Betreuer*in und/oder eine*n fachliche*n externe*n Betreuer*in umfasst.

(2) Wird eine Dissertation als externe Dissertation außerhalb der TiHo angefertigt, muss ein*e externe*r Betreuer*in, der/die habilitiert ist oder das Betreuungsrecht an einer anderen Hochschule inne hat, Bestandteil der Betreuungsgruppe sein. Externe Dissertationen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen einer Hochschuleinrichtung und der externen Einrichtung entstehen. Es ist ein wissenschaftliches Verwertungspapier (Formblatt 1) vorzulegen, aus dem die Anteile der entsprechenden Betreuer*innen sowie der Nutzen der Kooperation für die TiHo hervorgehen.

(3) Der/die Betreuer*in bzw. die Betreuungsgruppe schließt mit dem/der Doktorand*in eine Betreuungsvereinbarung gemäß Formblatt 2 ab. Wechsel im Betreuungsverhältnis sind bei der Kommission mittels Formblatt 3 zu beantragen.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies dem/der Präsident*in mit Angabe der Gründe unverzüglich mittels Formblatt 4 mitzuteilen. Wird keine neue Betreuungsvereinbarung vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Der/die Betreuer*in erteilt durch Unterschrift auf dem Promotionsgesuch sein/ihr Einverständnis zur Abgabe der Dissertation und erstellt bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung ein Gutachten gem. § 10.

(6) Betreuer*innen (auch Co- und externe Betreuer*innen) sollen mit Eintritt in den Ruhestand oder mit Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit keine neuen Betreuungsverhältnisse mehr eingehen. Sie können jedoch an bereits laufenden Promotionsverfahren noch bis zu zwei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand oder nach Beendigung der Erwerbstätigkeit mitwirken.

Über die Übernahme neuer Betreuungsverhältnisse oder die Verlängerung bestehender Betreuungen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der betreffenden Person. Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die betreffende Person auch nach Eintritt in den Ruhestand oder nach Beendigung der Erwerbstätigkeit weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistungen erbringt. Die Entscheidung der Promotionskommission ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Zugangsbestimmungen

Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion sind:

- (1) ein Abschluss in Tiermedizin in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU oder
- (2) ein Abschluss in Tiermedizin an einer Hochschule, die durch die EAEVE bzw. AAVMC zertifiziert ist oder
- (3) ein im Nicht-EU-Ausland erlangter vergleichbarer Abschluss sowie der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes i. S. d. § 4 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung.
- (4) ein im Nicht-EU-Ausland erlangter vergleichbarer Abschluss, soweit die Promotionskommission der TiHo diesen anhand einer Positivliste oder Entscheidung im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat.

§ 5 Einschreibung zur Promotion

- (1) Die Einschreibung zur Promotion setzt eine vorläufige Betreuungsvereinbarung oder eine genehmigte Dissertationsanzeige voraus.
- (2) Nach genehmigter Dissertationsanzeige und bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens müssen Doktorand*innen als Promotionsstudierende an der TiHo eingeschrieben sein.
- (3) Die vorläufige Betreuungsvereinbarung ist fakultativ; sie erfolgt nach Formblatt 5 und ist nur für ein Semester gültig. Sie dient dem Übergang von Studium zu Promotionsstudium und ggf. der Erfüllung der für die

Dissertationsanzeige erforderlichen Voraussetzungen (siehe § 6). Wird nach einem Semester keine vollständige Dissertationsanzeige vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag.

Für die Einschreibung zur Promotion müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Nachweis über die Voraussetzung nach § 4
- Vorläufige Betreuungsvereinbarung oder genehmigte Dissertationsanzeige
- Unterlagen gemäß Immatrikulationsordnung

§ 6 Dissertationsanzeige

(1) Der/die Doktorand*in zeigt dem/der Präsident*in das Promotionsvorhaben spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Promotionsgesuches an. Diese Zeitfrist gilt nicht für den Wechsel aus einem PhD-Programm der TiHo in ein Promotionsvorhaben. Es sind einzureichen:

- (a) Dissertationsanzeige (Formblatt 6), mit Angaben zu Thema, Zielsetzung, geplanten Untersuchungen, Zeitplan sowie den zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und die Betreuungspersonen.
- (b) Betreuungsvereinbarung (Formblatt 2). Der/die Betreuer*in oder die Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen die Anmeldung, die Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Bereitschaft zur Betreuung und Begutachtung durch Unterschrift bestätigen.
- (c) Anzeige an den/die Tierschutzbeauftragte*n (Formblatt 7)
- (d) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses/Nachweises i. S. d. § 4 in deutscher oder englischer Sprache; bei einem Abschlusszeugnis von der TiHo ist eine einfache Kopie ausreichend. Sofern das Originaldokument nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt worden ist, ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung einzureichen
- (e) bei externen Promotionen: Darstellung des kooperativen Charakters der Arbeit gemäß § 3 Abs. 2 (Formblatt 1)
- (f) Bestätigung über die Teilnahme an einer von der Promotionskommission anerkannten Statistikgrundkursveranstaltung

- (g) Bestätigung über die Teilnahme an einer von der Promotionskommission anerkannten Einführung in die Literatursuche
- (2) Die Dissertationsanzeige wird durch das Promotionsbüro an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese prüft und genehmigt. Mit der Genehmigung der Dissertationsanzeige durch die Promotionskommission gilt der/die Doktorand*in als angenommen. Nach genehmigter Dissertationsanzeige hat die Einschreibung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Wird diese nicht nachgewiesen, wird die Genehmigung der Dissertationsanzeige widerrufen und die Dissertationsanzeige muss erneut eingereicht werden.
- (3) Mit der Exmatrikulation verliert die genehmigte Dissertationsanzeige ihre Gültigkeit.
- (4) Die Genehmigung der Dissertationsanzeige ist zunächst befristet auf fünf Jahre. Hat der/die Promovend*in die Dissertation innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, so kann er/sie eine Verlängerung bei der Promotionskommission beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der fünf Jahre zu stellen und hat Informationen zum aktuellen Stand der Bearbeitung, der voraussichtlich benötigten weiteren Bearbeitungszeit sowie eine schriftliche Stellungnahme des/der Betreuer*in nebst neuer Betreuungsvereinbarung zu enthalten. Geht der Antrag nicht fristgerecht ein, so wird der/die Promovend*in exmatrikuliert.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation kann als Monographie klassisch aufgebaut sein. Dieser Aufbau umfasst ein Inhaltsverzeichnis, eine Literaturübersicht, einen Methodik- und Ergebnisteil sowie eine Diskussion. Weiter müssen ein Literaturverzeichnis sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen des/der Doktorand*in und dem Titel der Dissertation, eingefügt werden.
- (2) Die Dissertation kann alternativ zu Abs. 1 als Monographie durch Einbinden mindestens eines Manuskripts (Journal Style) aufgebaut werden. Hier gilt der Aufbau nach Abs. 1, mit der Maßgabe, dass das/die Manuskript(e) als Methodik-Ergebnisteil eingefügt wird/werden. Der Diskussionsteil muss im Gesamtkontext gestaltet sein. Als kumulative Dissertation wird hierbei anerkannt, wenn bei mindestens zwei eingebunden Manuskripten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen, ein oder mehrere Manuskript(e) mit dem/der Doktorand*in als Erstautor*in in (einem)

anerkannten Wissenschaftsjournal(en) mit Gutachtersystem (Peer Review) bereits publiziert oder angenommen ist/sind.

(3) Bei Manuskripten gemeinsam mit anderen Autor*innen hat der/die Doktorand*in den Eigenanteil an der Arbeit darzustellen.

(4) Hat der/die Doktorand*in Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer gesonderten Seite darauf hinzuweisen.

(5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlagen 3a und 3b zu gestalten. Die Umschlagseite muss Titel und Autor der Dissertation enthalten.

(6) Bei der Verwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz bei der Anfertigung der Dissertation sind zudem die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie spezielle Regelungen der TiHo zwingend zu beachten.

§ 8 Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an den/die Präsident*in der TiHo gerichtet.

(2) Dem Promotionsgesuch (Formblatt 8) sind beizufügen:

(a) eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in zweifacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A4) sowie als elektronische Datei (PDF per Upload oder USB-Stick)

(b) ein Vorschlag zur Benennung eines/einer möglichen Zweitgutachter*in von dem/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe

(c) das Gutachten des/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe

(d) die Bestätigung des/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe, dass der/die Doktorand*in zwei Seminare (mit eigenem Vortrag) zu folgenden Themenkreisen abgehalten hat:

- Literaturzusammenstellung und Konzept für die beabsichtigte Dissertation

- Resultate und deren Bewertung

(e) Einverständniserklärung des/der Betreuer*in bzw. der Betreuungsgruppe zur Einreichung der Dissertation

(f) eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung an Eides statt des/der Bewerber*in

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuchs eröffnet die Promotionskommission bei vollständig vorliegenden Voraussetzungen das Promotionsverfahren.

(2) Der/die Doktorand*in sowie der/die Betreuer*in bzw. die Betreuungsgruppe sind über die Eröffnung oder deren Ablehnung schriftlich zu informieren.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Erstbegutachtung der Dissertation erfolgt durch den/die Betreuer*in bzw. die Betreuungsgruppe. Die Promotionskommission holt nach Abgabe der Dissertation ein weiteres Gutachten über die Dissertation ein. Es ist von einem/einer Zweitgutachter*in i. S. d. § 1 Abs. 5 abzufassen. Das zweite Gutachten ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Dissertation abzugeben.

(2) Alle Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, als Zweit- oder Drittgutachter*in zur Verfügung zu stehen, wenn die Promotionskommission sie dazu bestimmt.

(3) Die beiden Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. In den Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

- Sehr gut – summa cum laude (= 1,0)
- Sehr gut – magna cum laude (= 1,3)
- Gut – cum laude (= 1,7; 2,0; 2,3)
- Genügend - rite (= 2,7; 3,0; 3,3)
- Nicht genügend – non sufficient (= 3,7; 4,0).

(4) Befindet die Kommission ein Gutachten als unzureichend, kann sie Nachbesserungen einfordern oder das Gutachten ablehnen. In letzterem Fall ist ein neues Gutachten durch die Kommission zu beauftragen.

(5) Hat ein*e Gutachter*in Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann er/sie in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von in der Regel einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Die Arbeit soll zur endgültigen Begutachtung möglichst dem/der gleichen Gutachter*in erneut vorgelegt werden. Wird die in Satz 2 genannte Frist nicht eingehalten, ist das Promotionsverfahren in der Regel zu beenden und der/die Doktorand*in ist gem. § 12 Abs. 3 zu informieren.

(6) Die Hochschule behält sich vor, eingereichte Dissertationen einer (KI-gestützten) Plagiatsprüfung zu unterziehen.

(7) Dissertation und Gutachten liegen mindestens zehn Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrer*innen der TiHo aus, die innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen können.

(8) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit "Genügend" bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch von Hochschullehrer*innen ausgeräumt wurde. Ergeben beide Gutachten die Notenstufe "Nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(9) Ist die Dissertation in einem Gutachten mit "Nicht genügend" beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein drittes Gutachten durch eine*n Hochschullehrer*in ein, die/der der TiHo angehören sollte. Ihm/ihr werden die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt. Sie/er schlägt der Promotionskommission die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation mit einer Bewertung entsprechend Abs. 3 vor. Für das dritte Gutachten findet Abs. 5 keine Anwendung. Der/die dritte Gutachter*in kann nur die Beseitigung von Mängeln verlangen, die bereits in einem der Vorgutachten gefordert wurden. Die Kommission entscheidet unter Berücksichtigung aller akzeptierten Gutachten endgültig.

(10) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Der/die Präsident*in teilt dem/der Bewerber*in die Ablehnung mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.

(11) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Prüfung statt. Die Mündliche Prüfung wird durch den/die Betreuer*in und den/die Zweitgutachter*in abgenommen. Über eine Umbesetzung der Prüfendengruppe aus triftigem Grund entscheidet die Promotionskommission. Der Prüfungstermin wird dem/der Doktorand*in mindestens sieben Tage vor

dem Prüfungstermin durch das Promotionsbüro schriftlich mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Vorstellung und Verteidigung der eigenen Arbeit. Die Präsentation der Dissertation soll einen zeitlichen Umfang von etwa 20 Minuten umfassen. Im Anschluss erfolgt die Verteidigung der Arbeit, welche rund 15 Minuten umfasst und in deren Rahmen die Prüfenden Fragen zum bearbeiteten Thema stellen. Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Prüfenden und der/des zu Prüfenden in englischer Sprache erfolgen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(3) Die mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des/der Betreuer*in unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch per/unter Einbeziehung eines Videokonferenz-Tool stattfinden. Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.

(4) Die mündliche Prüfung ist durch die Prüfenden mit einer gemeinsamen Note gemäß der Notenskala nach § 10 Abs. 3 zu bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen ergibt sich die gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel. Bleibt der/die Bewerber*in ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wurde die Prüfung mit "Nicht genügend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung oder Fernbleiben ohne den Nachweis eines triftigen Grundes ist das Promotionsverfahren zu beenden. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 12 Gesamtbeurteilung

(1) Nach der mündlichen Prüfung legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation (§ 10) und der mündlichen Prüfung (§ 11) die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung der Gesamtbeurteilung gehen die Bewertungen der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung jeweils gleichrangig ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0:
sehr gut mit Auszeichnung
(summa cum laude)
bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2,

- von 1,1 bis 1,4:
sehr gut (magna cum laude),
- von 1,5 bis 2,4:
gut (cum laude),
- über 2,4:
genügend (rite).

(2) Das Prädikat mit Auszeichnung (summa cum laude) kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte und die Arbeit erneut für eine Dauer von zehn Tagen der Hochschullehrergruppe zugänglich gemacht wurde.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird dem/der Bewerber*in durch den/die Präsident*in mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Die offizielle Bekanntgabe der Note erfolgt bei Aushändigung der Urkunde.

§ 13 Veröffentlichung

(1) Die Doktorand*innen sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Hierzu liefern sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Feierlichen Promotion die Exemplare der Dissertation nach den aktuellen Vorgaben der Promotionskommission (Formblatt 9) in der Hochschulbibliothek ab. Die Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig. In diesen Fällen sind ebenfalls die formalen Vorgaben dieser Ordnung zu beachten.

(3) Bei einer geplanten Anmeldung von Schutzrechten kann die Veröffentlichung der Arbeit für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten hinausgezögert werden. Ein entsprechender Antrag (Formblatt 10) muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Arbeit bei der Promotionskommission vorliegen. Der Aufschub kann auf Antrag einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden.

§ 14 Vollzug der Promotion

(Promotionsurkunde, Promotionszeugnis)

(1) Sind sämtliche Promotionsleistungen erfüllt, werden Promotionsurkunde und Promotionszeugnis mit den in Anlage 4a und Anlage 4b angegebenen Inhalten erstellt und von dem/der Präsident*in eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Im Promotionszeugnis (Anlage 4b) ist die Gesamtnote anzugeben.

(3) Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

(4) Der Termin für die Übergabe der Promotionsurkunde wird vom Senat festgesetzt. Über Sondertermine entscheidet der/die Präsident*in in Abstimmung mit der Promotionskommission.

§ 15 Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsident*in zurückgenommen werden, solange das zweite Gutachten noch nicht im Promotionsbüro vorliegt.

§ 16 Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

(1) Wird ein Promotionsverfahren nach Eröffnung erfolglos beendet, ist dieses den deutschen tierärztlichen Bildungsstätten mitzuteilen.

(2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn ein erstes Promotionsverfahren an einer anderen deutschen tierärztlichen Bildungsstätte erfolglos beendet wird.

§ 17 Promotion nach Erwerb des PhD-Grades

(1) Die auf Grund einer besonderen Ordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolgte Verleihung des akademischen Grades eines PhD berechtigt nicht zur Führung des Grades Dr. med. vet.

(2) Wer zur Führung des von der Tierärztlichen Hochschule Hannover verliehenen PhD-Grades berechtigt ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beantragen, dass ihm/ihr stattdessen der Grad Dr. med. vet. verliehen wird. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass er/sie für den Fall der Promotion zum Dr. med. vet. das Recht, den PhD-Grad zu führen, unwiderruflich aufgeben werde. Die Erklärung ist notariell zu beurkunden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Senat nach Anhörung der PhD-Kommission und der Promotionskommission. Die Promotionsurkunde wird nach dem in Anlage 4 angegebenen Inhalten ausgestellt, mit der Maßgabe, dass die Promotionsurkunde auf den Tag der Senatsentscheidung datiert wird.

(4) Durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Grad Dr. med. vet. zu führen. Gleichzeitig wird der

Verzicht auf den PhD-Grad wirksam. Der Verzicht ist unwiderruflich. Über die Aushändigung der Urkunde ist ein von dem/der Empfänger*in und dem/der Präsident*in zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder hat sich der/die Bewerber*in bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

Über die Entziehung des Doktorgrades befindet der Senat in besonders gravierenden Fällen.

§ 20 Goldene Promotion

Aus Anlass der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann auf Beschluss des Senats der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Promotionsurkunde erneuert werden. Sie trägt das Datum der Aushändigung.

§ 21 Ehrendoktorwürde

(1) Die Tierärztliche Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines "Doctor medicinae veterinariae honoris causa" (Dr. med. vet. h. c.) verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von dem/der Präsident*in unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.

(3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen tierärztlichen Bildungsstätten benachrichtigt.

(4) Die Regelungen der §§ 18 und 19 gelten sinngemäß.

§ 22 Übergangsregelung

Für Promotionsvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung angezeigt wurden, gilt die bis dahin geltende Promotionsordnung weiterhin, jedoch nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist können Promovierende freiwillig und unwiderruflich in die neue Ordnung wechseln. Nach Ablauf dieser Frist

werden alle Promovend*innen, welche keinen schriftlichen Antrag auf Wechsel in die aktuelle Ordnung gestellt haben, exmatrikuliert.

§ 23 Inkrafttreten

Die vom Senat beschlossene Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 26.06.2026

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder

Anlage 1: Auflistung der Formblätter

1. Wissenschaftliches Verwertungspapier
2. Betreuungsvereinbarung
3. Antrag auf Wechsel des Betreuungsverhältnisses
4. Antrag auf Beendigung des Betreuungsverhältnisses
5. Vorläufige Betreuungsvereinbarung
6. Dissertationsanzeige
7. Anzeige an den/die Tierschutzbeauftragte*n
8. Promotionsgesuch
9. Abgabe von Exemplaren (Veröffentlichung)
10. Antrag auf Verzögerung der Veröffentlichung (Schutzrechte)

Anlage 2a: § 7 Abs. 5 PromO

(ohne Stiftung) Tierärztliche Hochschule Hannover
Keine weitere Institution, weder intern noch extern!

Titel

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Grades

Doctor medicinae veterinariae
(Dr. med. vet.)

vorgelegt von Vorname
Name Geburtsort

Hannover 20XX

Anlage 2b: § 7 Abs. 5 PromO – Rückseite von 2a

Wissenschaftliche Betreuung:

1. Betreuer*in mitsamt Institution
2. weiteres Mitglied Betreuungsgruppe
oder ggf. externe*r Betreuer*in
mitsamt Institution

1. Gutachter*in:

- Betreuer*in
bzw. weitere Mitglieder der Betreuungsgruppe
- ggf. gemeinsames Gutachten mit exter-
nem Betreuer

2. Gutachter*in:

- TiHo oder ggf. (nach Entscheidung der
Prom.-Komm.) Externer

Tag der mündlichen Prüfung:

Eventuell Hinweise auf fördernde Institutionen

*Hinweis: Datum der Prüfung und Zweitgutachter*in wird erst nach der Prüfung eingetragen.*

Die Tierärztliche Hochschule Hannover

verleiht

Vorname Name

geboren am XXX
in [Geburtsort]

den Grad

**Doctor medicinae veterinariae
(Dr. med. vet.)**

nachdem im ordnungsgemäßen Promotionsver-
fahren durch die Dissertation

Titel

sowie durch eine mündliche Prüfung die Befähigung zu ver-
tiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen
wurde.

Hannover, den [Datum]

[Name Präsident]

Präsident/in

Die Tierärztliche Hochschule Hannover

verleiht

Vorname Name

geboren am XXX
in [Geburtsort]

den Grad

Doctor medicinae veterinariae
(Dr. med. vet.)

nachdem im ordnungsgemäßen Promotionsver-
fahren durch die Dissertation

Titel

sowie durch die mündliche Prüfung die Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen wurde.

Die Gesamtnote beträgt

"sehr gut (summa ...) ... genügend (rite)"

Hannover, den [Datum]

[Name Präsident]

Präsident/in

Anlage 4: § 17 Abs. 3 PromO

Die Tierärztliche Hochschule Hannover

verleiht

Vorname Name

geboren am XXX
in [Geburtsort]

den Grad

**Doctor medicinae veterinariae
(Dr. med. vet.)**

nachdem von der Tierärztlichen Hochschule Hannover im ordnungsgemä-
ßen PhD-Promotionsverfahren aufgrund der wissenschaftlichen Arbeit
(These)

Titel

der Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) verliehen worden ist, auf den
durch Erklärung vom [Datum] unwiderruflich verzichtet wurde.

Hannover, den [Datum]

[Name Präsident]

Präsident/in

